

Direktvermarktung Eierlikör

Pflichtangaben für das Etikett

Verkehrsbezeichnung

Die Verkehrsbezeichnung ist in der EU Verordnung Nr. 110/2008 geregelt. Bei einem Likör mit mehr als 140 g/l Eigelb, mehr als 150 g/l Zucker und einem mindestens Gehalt von 14 Vol.-% Alkohol ist die Bezeichnung „Eierlikör“ erlaubt. Ist weniger Eigelb (mindestens 70 g/l) verarbeitet worden und mindestens 15 Vol.-% Alkohol enthalten, lautet die Verkehrsbezeichnung „Likör mit Eizusatz“.

Wenn dem Eierlikör Sahne zugesetzt worden ist, dann lautet die Verkehrsbezeichnung „Eierlikör mit Sahne“ um dies für Allergiker zu kennzeichnen.

Name und Anschrift des Herstellers, Abfüllers bzw. Händlers

Üblich für die Angabe des Herstellers sind vollständiger Name und Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort). Diese Angaben müssen eine eindeutige postalische Zustellung ohne Nachforschungen ermöglichen. Angaben wie Telefon-/ Faxnummer, E-Mail- oder Internetadresse sind freiwillig.

Alkoholgehalt

Der vorhandene Alkoholgehalt ist in „ Vol.-%“ mit höchstens einer Nachkommastelle anzugeben. Der angegebene Alkoholgehalt auf dem Etikett, darf laut Lebensmittelrecht, vom gemessenen Gehalt nur um 0,3 Vol.-% über- oder unterschritten werden.

Die Alkoholgehaltsangabe muss eindeutig sein. Angaben wie „ca. oder mindestens xy Vol.-% oder 40 – 43 Vol.-%“ sind nicht zulässig.

Das Symbol „ Vol.-%“ ist in dieser Form und Reihenfolge vorgeschrieben und muss der Zahlenangabe des Alkoholgehalts nachgestellt werden.

Angabe Losnummer

Durch die Losnummer kann das Produkt genau einer Charge zugeordnet werden. Alle Flaschen einer Charge sind mit der gleichen Losnummer zu versehen. Die Losnummer ist mit dem Buchstaben „L“ voranzustellen. Der Rest kann eine Ziffern-, Buchstaben- oder Zifferbuchstaben-Kombination (z. B. „L A01“) sein.

Nennfüllmenge

Die Nennfüllmenge ist bei Spirituosen in ml, cl oder l anzugeben. Für Spirituosen sind nur bestimmte Nennfüllmengen zugelassen.

- bei Spirituosen in ml, cl oder l
- bei Spirituosen sind folgende Nennfüllmengen zugelassen: 0,1 l, 0,2 l, 0,35 l, 0,5 l, 0,7 l, 1,0 l, 1,5 l, 1,75 l, 2,0 l

Anbringung des Etiketts

Das Etikett muss deutlich lesbar an einer „gut sichtbaren Stelle“, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Verkehrsbezeichnung, Nennfüllmenge und die Angabe des Alkoholgehalts sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

Die Kennzeichnungselemente sind auf der Flasche oder auf einem „mit der Flasche verbundenen Etikett“ anzubringen. Bei besonderen Flaschenformen können nur Etikettenanhänger verwendet werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Anhängeschnüre sind so zu befestigen, dass sie nicht abgestreift werden können.
- Das Ausreißen der Schnüre aus dem Etikettenanhänger ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Für die Angabe der Nennfüllmengen sind folgende Mindestschriftgrößen vorgegeben:

bis 0,05 l	2 mm
über 0,05 l bis 0,2 l	3 mm
über 0,2 l bis 1,0 l	4 mm
über 1,0 l	6 mm

Dieses Merkblatt wurde zusammengestellt von den Studenten Julian Schiling und Fabian Hesse unter der Leitung von Professor Guido Ritter, Fachbereich Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster.

HOF direkt